



Aktueller Begriff Europa

Ungültigkeit der Kommissionsentscheidung zu den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ – EuGH-Urteil in der Rs. C-362/14 (Schrems)

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union (EU) in Drittstaaten muss u.a. das maßgeblich von der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (RL 95/46/EG) bestimmte Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten gewahrt werden. Danach ist ein Transfer nur dann zulässig, wenn im Drittstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. 1999 hatte die Europäische Kommission (KOM) festgestellt, dass das Datenschutzrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) kein adäquates Schutzniveau im Sinne von Art. 25 RL 95/46/EG biete und deshalb ein Datentransfer in die USA unzulässig sei. Um den Handel zwischen der EU und den USA zu erleichtern, hat die US-Regierung im Jahr 2000 sogenannte Grundsätze des „sicheren Hafens“ (Safe Harbor) entwickelt, mit denen die rechtlichen Voraussetzungen für einen zulässigen Datentransfer aus der EU in die USA geschaffen werden sollen. US-Unternehmen können diesen Grundsätzen im Wege der Selbstzertifizierung beitreten und müssen sie den US-Behörden gegenüber als für sich verbindlich erklären. Die KOM hat mit der auf Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG gestützten Entscheidung 2000/520/EG im Wege einer widerleglichen Vermutung anerkannt, dass die Grundsätze des „sicheren Hafens“ ein angemessenes Schutzniveau durch teilnehmende US-Unternehmen gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund legte Maximilian Schrems, ein österreichischer Nutzer des sozialen Netzwerks Facebook, bei der irischen Datenschutzbehörde eine Eingabe ein gegen die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten durch die irische Tochtergesellschaft von Facebook Inc. an Server in den USA zur dortigen Verarbeitung. Er machte geltend, dass das Recht und die Praxis der USA keinen ausreichenden Schutz seiner übermittelten Daten vor dem Zugriff der US-Behörden gewährleisten. Die irische Datenschutzbehörde wies die Beschwerde u.a. mit der Begründung zurück, dass aufgrund der Entscheidung 2000/520/EG ein angemessenes Schutzniveau feststehe. Hiergegen erhob Herr Schrems Klage beim irischen High Court.

Urteil des EuGH: Auf Vorabentscheidungsersuchen des High Court hin hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 6. Oktober 2015 in der Rechtsache C-362/14 (Schrems) die Entscheidung 2000/520/EG wegen Verstößen gegen die RL 95/46/EG und europäische Grundrechte für ungültig erklärt und festgestellt, dass den nationalen Datenschutzbehörden auch bei einer Entscheidung der KOM in völliger Unabhängigkeit die Prüfung obliege, ob bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung in Drittländer die Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus, gewahrt werden. Zwar könne die KOM durch eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidung gemäß Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG

Nr. 06/15 (9. Oktober 2015) © 2015 Deutscher Bundestag

Verfasser: ORR Hannes Rathke, LL.M.

Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, vorzimmer.pe6@bundestag.de

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung P, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.



feststellen, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Hieraus folge jedoch nicht die Kompetenz, die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden aus Art. 8 Abs. 3 GRCh und Art. 28 RL 95/46/EG zu beschränken. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 47 GRCh unterliege die Entscheidung der KOM der dem EuGH vorbehaltenen strikten Kontrolle, ob sie im Licht der GRCh den Anforderungen der RL 95/46/EG entspreche, was von der KOM vor und nach Erlass der Entscheidung im Rahmen ihres unionsrechtlich begrenzten Wertungsspielraums umfassend und fortlaufend zu prüfen und gebührend zu begründen sei.

Die im Drittland zu gewährleistende Angemessenheit des Schutzniveaus und die hierfür eingesetzten Mittel müssen nicht mit den unionsrechtlich garantierten identisch, der Sache nach aber gleichwertig sein. Mangels wirksamer Überwachungs- und Kontrollmechanismen und ausweislich der Feststellungen der KOM in ihren Mitteilungen KOM(2013) 846 endg. und KOM(2013) 847 endg. seien die Grundsätze des „sicheren Hafens“ allerdings nicht mit den Anforderungen der Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG und Art. 7, 8 und 47 GRCh vereinbar: Die Entscheidung 2000/520/EG enthalte keine hinreichenden Feststellungen zu den Maßnahmen, mit denen die USA im Sinne von Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Grundsätze gälten nur für selbstzertifizierte US-Unternehmen, nicht aber für US-Behörden. Im Hinblick auf deren Handeln räumten die Grundsätze u.a. den Erfordernissen der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Interesses einen Vorrang vor den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ ein. Aufgrund dieser Ausnahmeregelung könne die Geltung der Grundsätze umfassend begrenzt werden und die USA in die Grundrechte der Personen eingreifen, deren personenbezogene Daten aus der EU in die USA übermittelt werden. Dies erfolge in einer mit den Zielen der Datenübermittlung unvereinbaren und, auch mit Blick auf den Schutz der nationalen Sicherheit, unverhältnismäßigen Weise. Diesbezüglich treffe die Entscheidung 2000/520/EG weder Feststellungen zu den gemäß Art. 7 und 8 GRCh erforderlichen klaren und präzisen Regelungen für staatliche Eingriffe noch zu einer Begrenzung der einschränkenden Ausnahmen auf das gem. Art. 7 GRCh absolut notwendige Maß. Die generellen Zugriffsmöglichkeiten verletzen den Wesensgehalt von Art. 7 GRCh. Zudem bezögen sich die vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen nur auf die Einhaltung der Grundsätze des „sicheren Hafens“, nicht aber auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von staatlichen Grundrechtseingriffen. Dieses Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe gegen staatliche Eingriffe verletze den Wesensgehalt von Art. 47 GRCh.

Ausblick: Mit der Ungültigkeit der Entscheidung 2000/520/EG entfällt die Grundlage für einen vereinfachten Transfer personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA. Die irische Datenschutzbehörde muss nun auf die Eingabe von Maximilian Schrems hin prüfen, ob in den USA ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Sofern sie dies verneint, wäre die Datenübertragung in die USA unzulässig. Eine Übermittlung bliebe in dem Fall nur möglich, sofern ein Ausnahmefall gem. Art. 26 RL 95/46/EG gegeben ist. Das Urteil ist maßstabsbildend für die derzeitigen Verhandlungen über eine Datenschutzgrundverordnung, insbesondere hinsichtlich der Befugnis der KOM zur Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus in Drittstaaten. Das Urteil ist auch entscheidend für die laufenden Verhandlungen der EU mit den USA über ein Datenschutzabkommen (sog. Umbrella agreement) und ein Abkommen über den Schutz personenbezogener Daten bei Übermittlung und Weiterverarbeitung zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Mit Blick auf das handelsbeschränkende Potenzial fehlender Datenschutzstandards ist die Einigung über einen unionsgrundrechtskonformen Rechtsrahmen für die Datenübermittlung zudem von Bedeutung für die weiteren Verhandlungen über eine Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der EU und den USA.

Quellen: EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015, Rs. C-362/14 (Schrems/Data Protection Commissioner), ECLI:EU:C:2015:650 sowie die Schlussanträge des GA Bot hierzu vom 23. September 2015, ECLI:EU:C:2015:627.